

Reglement Schulweg

Dieses Reglement regelt den Anspruch auf Transportfahrten oder andere Begleitmassnahmen für Schülerinnen und Schüler, die in Hombrechtikon die Regelschule besuchen und Wohnsitz in der Gemeinde haben.

1. Gesetzliche Grundlagen und gängige Praxis

Gemäss Volksschulverordnung VSV § 66 c. liegt die Verantwortung für den Schulweg für die Schülerinnen und Schüler bei den Eltern. Gemäss VSV § 8 b. ordnet die Schule auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an, falls die Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen können.

Die Schule kommt also immer dann in die Pflicht, wenn der Schulweg für ein Kind unzumutbar ist, weil es aufgrund seines Alters, seines Entwicklungsstandes, der Wegdistanz oder der Gefährlichkeit den Schulweg nicht alleine zurücklegen kann. Für die Beurteilung der Schulwege arbeitet die Schule eng mit der zuständigen Stelle der Polizei zusammen.

Die gängige Praxis und Rechtsprechung zeigt folgende Richtwerte für den Schulweg eines durchschnittlich entwickelten Kindes:

Stufe	Zumutbare Dauer	Zumutbare Länge	Zumutbarer Höhenunterschied	Zumutbare Gefährlichkeit
Kindergarten und 1. Klasse	30 Minuten	1.4 km	bis 50 m	Quartierstrassen ohne Trottoirs, Überquerung Quartierstrassen in der 30er-Zone ohne Fussgängerstreifen, Hauptstrassen mit Trottoirs, Übergänge mit Fussgängerstreifen, nötigenfalls zusätzlich Inseln/Signal/Lotsen
2./ 3. Klasse	40 Minuten	2 km	bis 100 m	
Mittelstufe	45 Minuten	3 km	bis 200 m	Jede Verkehrssituation ohne Unfallschwerpunkte
Oberstufe	45 Minuten	3 km	bis 200 m	Jede Verkehrssituation ohne Unfallschwerpunkte

Diese Werte sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit eines Schülers unterdurchschnittlich ist. Die Werte können nach oben korrigiert werden, wenn ein Kind ein Velo benutzen kann oder ein Mittagstischangebot vorhanden ist (Schulweg fällt nur zweimal täglich an).

Die Erholungszeit am Mittag für das Kind muss mindestens 40 Minuten betragen. Ist dies nicht der Fall, bietet die Schule den Mittagstisch zu einem reduzierten Preis von Fr. 5.00 an.

2. Anspruch auf Schülertransport

Es liegt in der Verantwortung der Eltern, eine Schulwegbegleitung zu beantragen, wenn sie unter Berücksichtigung der genannten Richtwerte der Meinung sind, dass die Zumutbarkeit des Schulweges ihres Kindes nicht gegeben ist. (Verweis auf Antrags-Dokument).

Es besteht kein genereller Anspruch auf einen Transport mit dem Schulbus. Nach Eingang der Anträge um Schulwegbegleitung überprüft die Schule die Schulwege gemäss den oben erwähnten Kriterien der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit kann auch mit anderen Massnahmen wie Pedibus, Begleitedienst oder Mittagstischangebot zu reduziertem Preis, sowie einer Kilometerentschädigung an die Eltern, falls diese ihr Kind nach Vereinbarung mit der Schulverwaltung selbst fahren, gewährleistet werden. Die Schule entscheidet, wie die Zumutbarkeit sichergestellt werden soll.

Ist ein Kind unfallbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage, den Schulweg alleine zurückzulegen, tragen die Eltern und nicht die Schule die Verantwortung für den Schulweg.

Schüler mit Wohnsitz in Hombrechtikon, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf eine Kostenübernahme im Falle von Transporten. Gleiches gilt für auswärts wohnhafte Schüler, welche die Schule in Hombrechtikon besuchen.

Erfordert der Besuch einer durch die Schule angeordneten Therapie oder einer anderen Massnahme während der Unterrichtszeit einen Schulhauswechsel, entscheidet die Schule über den Einsatz eines Schülertransportes oder Begleitedienstes.

Schüler, welche ausserhalb der Unterrichtszeit ein privates Angebot (inkl. Musikalische Früherziehung und konfessioneller Religionsunterricht) besuchen, haben keinen Anspruch auf einen Schüler-transport.

Schulinterne Fahrten in den Schwimm- und Turnunterricht, in die musikalische Grundausbildung (MGA) oder in die Bibliothek werden je nach Situation beurteilt und bewilligt.

3. Organisation

Die Eltern beantragen bis 10 Tage nach Erhalt der Klassenzuteilung eine Unterstützung für den Schulweg, falls sie den Schulweg ihres Kindes als nicht zumutbar einschätzen.

Die Schule prüft den Antrag und informiert Ende Juni über den Entscheid.

Die Schulbusfahrten und Begleitedienste werden durch die Schulverwaltung organisiert. Bei der Festlegung der Fahrstrecke und des Fahrplanes hat die Sicherheit Vorrang vor allen anderen Überlegungen. Die Kinder steigen an einer definierten und auf Sicherheit geprüften Haltestelle ein und aus.

Der Schulbusfahrplan wird so gestaltet, dass die Kinder nach dem Unterricht den Bus problemlos erreichen können.

Die Eltern werden spätestens in der letzten Sommerferienwoche über den genauen Fahrplan informiert.

Im Falle einer Begleitung zu Fuss, werden die Eltern spätestens in der letzten Sommerferienwoche über den genauen Ablauf informiert.

4. Schulbusregeln

Um einen sicheren und reibungslosen Schülertransport zu ermöglichen, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Eltern sind für den Schulweg verantwortlich bis das Kind am vereinbarten Ort in den Schulbus einsteigt. Gleiches gilt auf dem Heimweg, wenn das Kind den Schulbus verlässt.
- Das Kind steigt an den von der Schule bestimmten Haltestellen in den Schulbus ein und aus.
- Das Kind muss auf dem Weg zur Schule 5 Minuten vor der vereinbarten Abfahrzeit an der Haltestelle bereitstehen.
- Der Schulbus fährt planmässig ab. Der Fahrer informiert via SMS die Eltern, wenn ein Kind nicht zur vereinbarten Zeit am Sammelplatz war.
- Die Eltern informieren telefonisch oder per SMS den Fahrer direkt und so früh als möglich, wenn das Kind z.B. bei Krankheit, Jokertag-Bezug oder aus anderen Gründen, den Schulbus nicht benutzt.
- Die Eltern informieren die Schulverwaltung, wenn sie das Kind in einem bestimmten Zeitraum oder definitiv für den Schülertransport abmelden möchten.
- Die Eltern besprechen mit ihrem Kind den Weg zur Haltestelle, sodass dieses nach der Schule pünktlich den Schulbus erreicht.
- Die Lehrpersonen entlassen die Kinder, welche den Schulbus benutzen, pünktlich aus dem Unterricht. Falls nötig, weisen sie die Kinder darauf hin, dass der Schulbus wartet.
- Nach Schulschluss geht das Kind zügig zur Haltestelle.
- Das Kind muss sich im Schulbus hinsetzen und angurten.
- Essen und Trinken sowie das Benutzen von Mobiltelefonen ist im Schulbus nicht erlaubt.
- Für den Fahrer ist das Benutzen des Mobiltelefons nur erlaubt, falls der Bus an einer Haltestelle steht und das Gespräch aus schulorganisatorischen Gründen erfolgt.
- Das Kind folgt den Anweisungen des Schulbusfahrers. Unruhe im Bus beeinträchtigt die Konzentration des Fahrers und dadurch die Sicherheit der Schulkinder.
- Es werden nur Kinder transportiert, welche der Schulverwaltung als Passagiere gemeldet sind.
- Sperrige Gegenstände, wie Schlitten, Kickboards, Skateboards, etc., dürfen nicht im Schulbus mitgeführt werden.

5. Disziplinarmaßnahmen

- Falls sich das Kind wiederholt nicht an die abgemachten Regeln hält oder den Anweisungen des Schulbusfahrers nicht Folge leistet, informiert der Fahrer die Schulverwaltung. Die zuständige Sachbearbeiterin sucht den Kontakt zu den Eltern.
- Tritt keine Besserung ein, informiert die Schulverwaltung die Schulleitung, welche mit dem Kind das Gespräch sucht. Die Eltern werden schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.
- Bleiben diese Massnahmen wirkungslos, wird das Kind vorübergehend vom Schülertransport ausgeschlossen. Die Eltern werden schriftlich durch die Schulverwaltung informiert.
- Tritt weiterhin keine Verbesserung ein, erfolgt ein dauerhafter Ausschluss des Kindes vom Schülertransport. Die Eltern werden schriftlich durch die Schulverwaltung informiert. Das zuständige Behördenmitglied erhält eine Kopie des Schreibens.

Die oben aufgeführten Schulbusregeln werden den Eltern zu Beginn des Schuljahres abgegeben.